

BGer 8C_373/2019 vom 19. Juni 2019

Bundesgericht, 2019-06-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_373_2019

FR: TF 8C_373/2019 du 19 juin 2019

IT: TF 8C_373/2019 del 19 giugno 2019

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

8C_373/2019

Urteil vom 19. Juni 2019

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Maillard, Präsident,

Gerichtsschreiber Grünvogel.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Beschwerdeführer,

gegen

Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zürich, Abteilung Arbeitslosenversicherung,
Stampfenbachstrasse 32, 8001 Zürich,

Beschwerdegegner.

Gegenstand

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich
vom 9. April 2019 (AL.2019.00005).

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 28. Mai 2019 (Poststempel) gegen den Entscheid AL.2019.00005
des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 9. April 2019,

in Erwägung,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und
deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form
darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt,

dass dies ein konkretes Auseinandersetzen mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz voraussetzt (BGE 138 I 171 E. 1.4 S. 176 ; 136 I 65 E. 1.3.1 S. 68 und 134 II 244 E. 2.1 S. 245 f.; vgl. auch BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 mit weiteren Hinweisen),

dass das kantonale Gericht die von der Beschwerdegegnerin verfügte Einstellung in der Anspruchsberechtigung für acht Tage ab dem 1. Oktober 2018 mit der Begründung bestätigte, die vom Beschwerdeführer während der Kontrollperiode September 2018 ausgewiesenen Arbeitsbemühungen seien in quantitativer Hinsicht klar ungenügend,

dass es sich dabei mit den Parteivorbringen einlässlich auseinandersetzte,

dass der Beschwerdeführer das von der Vorinstanz zu seinen Vorbringen Erwogene kritisiert, ohne indessen zugleich aufzeigen, inwiefern das kantonale Gericht dabei von offenkundig unrichtigen Sachverhaltsfeststellungen ausgegangen sei und das gestützt darauf Erwogene gegen Bundesrecht verstossen soll,

dass es insbesondere nicht ausreicht, verfassungsmässige Rechte anzurufen, ohne zugleich aufzuzeigen, inwiefern diese im konkreten Fall verletzt sein sollen,

dass die Beschwerde insgesamt als offensichtlich rein appellatorisch und damit unzureichend begründet im Sinne des oben Dargelegten zu werten ist,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist,

dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) und der Unia Arbeitslosenkasse, Zürich, schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 19. Juni 2019

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Maillard

Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.